



Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.

## Wichtige Vereinsregeln

01. Geangelt werden darf an allen Vereinsgewässern mit 2 Handangeln in der Kombination 2 Friedfischruten **oder** 1 Friedfischrute und 1 Raubfischrute. Die Nachtangelei ist ganzjährig erlaubt.
02. Es gelten die Bestimmungen der Hessischen Fischereiverordnung - HFO. Eventuelle Sonderregelungen sind auf den Fischereischeinen für die Weschnitz und den See vermerkt und müssen beachtet werden.
03. Die Angelerlaubnis für den Vereinssee sowie die Weschnitz gilt nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Fischereischein (*blaue Karte*). Gem. Mitgliederbeschluss werden für den See keine Erlaubniskarten für Gastangler mehr ausgegeben. Lediglich die Vorsitzenden dürfen eine Einladung zum Gastangeln aussprechen.
04. Es darf an der gesamten Weschnitz-Gewässerstrecke, mit Ausnahme des Naturschutzgebietes Weschnitzinsel, gefischt werden. In dem renaturierten Flusslauf-Abschnitt an der Wattenheimer Brücke (*von der Kläranlage Lorsch bis zur Gärtnerei Kasten*), gelten lt. Pachtvertrag Fischereibeschränkungen. Diese wurden jedem Mitglied per Rundschreiben zugestellt bzw. können auf der Vereins-Webseite heruntergeladen werden. Ohne die Rückgabe der ausgefüllten Fangmeldung für die Weschnitz wird im Folgejahr keine neue Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer erteilt.
05. Jeder Angler ist verpflichtet nach dem Angeln am See seine Anwesenheit und seinen Fang im Fangbuch zu dokumentieren. Auch wer nichts gefangen hat bzw. dem Gewässer keine Fische entnimmt, muss seine Anwesenheit und die Angelzeit im Fangbuch dokumentieren. In einem solchen Fall wird in der Spalte „kein Fang“ ein Kreuz gemacht.
06. Im Schongebiet (*südöstliche Seeseite*) gilt ein absolutes Angelverbot.
07. Während der Laichzeit im Frühjahr ist die Flachwasserzone (*südwestliche Seeseite*) zu meiden.
08. Die Verwendung von Staubfutter ist am Vereinssee grundsätzlich verboten. Eine geringe Menge von max. 500g (z.B. für Feederfischen, Stippen oder Matchfischen), können vom Vorstand aber zeitweise geduldet werden, wenn es der Gewässerzustand zulässt. Anweisungen von Vorstandsmitgliedern das Füttern einzustellen ist hierbei Folge zu leisten. Eine Ausnahme bilden die offiziellen Vereinsangeln, bei denen jedem Teilnehmer 1 kg Staubfutter zugestanden wird, das vom Angler selbst mitzubringen ist.
09. Es ist verboten ohne Zustimmung des Vorstandes Besitzmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen (z.B. *Fische oder Krebse aus anderen Gewässern einzubringen*), tote Grundeln als Raubfischköder zu benutzen, sowie Wasserpflanzen, Bäume oder Sträucher zu entfernen und Veränderungen des Ufers vorzunehmen.

# Angelsportverein Lorsch-Einhausen 1966 e.V.

---



Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.

10. Die Verwendung von Booten ist am Vereinssee verboten. Das vereinseigene Boot darf nur von Vorstandsmitgliedern bzw. mit Genehmigung des Vorstandes benutzt werden.
11. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereinscheininhabers angeln.  
Jugendliche ab 16 Jahren dürfen, sofern sie nach bestandener staatlicher Fischereiprüfung im Besitz eines Erwachsenen-Fischereischeins sind, alleine an den Vereinsgewässern angeln. Da sie aber noch nicht volljährig sind, dürfen sie keine Jugendlichen unter 16 Jahren beaufsichtigen.
12. Jedes „Aktive“ Mitglied (außer Rentner) muss 8 Pflicht-Arbeitsstunden jährlich bis spätestens 30.11. leisten. Bei Nichterbringung dieser Arbeitsstunden werden dem Mitglied €20,00 je nicht geleisteter Stunde berechnet und beim nächsten Beitragslauf automatisch abgebucht. Während eines Arbeitseinsatzes jeglicher Art darf ohne die Genehmigung des Vorstandes nicht geangelt werden.
13. Jedes Mitglied hat auf ein naturverträgliches Verhalten am Gewässer zu achten. Andere Angler und Nachbarn sollen nicht gestört werden.  
Der Angelplatz ist aufgeräumt zu hinterlassen und der Müll ist zuhause zu entsorgen.
14. Verstöße gegen die Vereinsregeln, sowie unkameradschaftliches und vor allen Dingen unwaidmännisches Verhalten, werden, je nach Schwere der Verfehlung, mit einem mündlichen Verweis, einer schriftlichen Abmahnung oder mit Vereinsausschluss geahndet.
15. Den Anordnungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.

1. Vorsitzender	Jürgen Arnold
2. Vorsitzender	Christian Grafl
Kassenwart	Michael Hoschkara
Schriftführer	Thorsten Schröder
Gewässerwarte	Markus Arnold und Simon Hoock
Jugendwart	Volker Ergler
Beisitzer	Walter Rentschler und Ralf Hartnagel

ASV Lorsch-Einhausen 1966 e.V.

**Der Vorstand**

